

Aufgrund Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs.1 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Rehau folgende

Satzung **über die Friedhofsgebühren der Stadt Rehau**

§ 1 **Gebührenpflicht**

Die Stadt Rehau erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer sonstigen Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind der Erwerber und Inhaber eines Grabnutzungsrechts, derjenige, dem ein Reihengrab, Urnengrab oder eine Urnennische überlassen wird, der zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichtete und derjenige, der eine in dieser Satzung geregelte Leistung beantragt.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehung, Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung beschrieben ist. Sie wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 4 **Bestattungsgebühren**

- (1) Für Bestattungen und Trauerfeiern wird eine allgemeine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

a) für Rehau	
bei Beerdigung	605,00 €
bei Feuerbestattung	555,00 €
bei Trauerfeier allein	400,00 €
b) für Faßmannsreuth	
bei Beerdigung	380,00 €
bei Feuerbestattung	325,00 €

Werden in Faßmannsreuth städtische Leichenträger in Anspruch genommen, erhöhen sich die Gebühren um den Bruttoträgerlohn in Höhe von 160,00 €.

- (2) Die Gebühren beinhalten: Benützung der Aufbahrungsräume in Rehau oder im Ortsteil Faßmannsreuth, Benützung der Aussegnungshalle Rehau mit entsprechen-

den Dienstleistungen, Leichenannahme durch die Stadt Rehau, Durchführung der Beerdigung oder Trauerfeier, Benützung der Kerzen, Herrichten des Grabes vor und nach der Bestattung, Beisetzung der Urne oder des Sarges, Grabmatten, Urnenkasten, Leichenträger, Bescheinigung für Urnenentnahme. Die Gebühren nach § 1 sind Pauschalgebühren, die auch dann in voller Höhe fällig sind, wenn nicht alle Leistungen in Anspruch genommen werden.

- (3) Für eine Urnenbeisetzung mit Trauerfeier wird eine Gebühr in Höhe von 400,00 € erhoben.
- (4) Wird eine Urne ohne Trauerfeier in Rehau beigesetzt, beträgt die Gebühr
160,00 €
analog für Gebeine: 210,00 €
- (5) Wird eine Leiche in ein auswärtiges Leichenhaus überführt, so wird für die Leichenannahme durch den Friedhofswärter und die Benützung des Aufbahrungsraumes eine Gesamtgebühr in Höhe von 120,00 € erhoben.
- (6) Wird eine Urne zur Überführung auf einem anderen Friedhof aus einem Grab entnommen, oder wird eine Urne auf den städtischen Friedhof umgebettet, wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 €, für die Verpackung und Versendung einer Urne eine Gebühr in Höhe von 22,00 € erhoben.
- (7) Wird der städtische Einsarger in Anspruch genommen, erhöhen sich die Pauschalgebühren nach Abs. 1, 3, 4 und 5 um jeweils 45,00 €.

§ 5 Grabgebühren

- (1) Für den Ersterwerb eines Grabes werden einschließlich Grabnummernkreuz folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| für ein einfaches Reihengrab (RG) | 240,00 € |
| für ein ausgemauertes Doppelgrab (aDoG) | 3.700,00 € |
| für ein Kindergrab (KiG) | 120,00 € |
| für eine Gruft (Gruft) | 7.000,00 € |
| für ein normales Urnengrab (UG) | 460,00 € |
| für eine Urnengruft (UG) | 460,00 € |
| für eine Urnennische (UN) | 520,00 € |
| für einen Platz in der Urnensammelstelle | 210,00 € |
| für ein Doppelgrab in Faßmannsreuth | 350,00 € |
| für Naturgrabstätten | 460,00 € |

(2) Erstreckt sich bei einer weiteren Beisetzung die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so wird für diesen Zeitraum eine Gebühr in Höhe von

a) für Urnengräber, -gruft	40,00 €
b) für Urnennischen	40,00 €
c) für Erdgräber	40,00 €
d) für Gruft	80,00 €

pro Jahr erhoben. Es wird jedoch höchstens die Gebühr für den Ersterwerb nach § 5 Abs. 1 erhoben. Die Gebühr ist bereits bei der Beisetzung in voller Höhe fällig.

(3) Für den Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungszeit wird für Doppelgräber eine Gebühr in Höhe von 750,00 €

für Grüfte eine Gebühr in Höhe von 3.500,00 €

und für die restlichen Grabstätten die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben.

(4) Ist eine Beisetzung in dem Grab nicht mehr möglich, und wird die Grabstätte von den Hinterbliebenen bis zur endgültigen Auflassung noch weiterhin gepflegt, wird für jedes Jahr eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 6 Sondergebühren

(1) Für die Aufstellung von Grabdenkzeichen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kinder-, Reihen- u. Urnengräber pauschal:	80,00 €
b) Gruft pauschal	200,00 €

(2) Für eine Exhumierung wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € erhoben.

(3) Für die Benutzung des Sezierraumes einschließlich Beheizung, Beleuchtung und Reinigung wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.

(4) Für die Ausstellung einer Graburkunde werden folgende Gebühren berechnet:

a) für ein Familiengrab	50,00 €
b) für ein sonstiges Grab	30,00 €

§ 7 Rückerstattung

Wird auf die volle Ausnutzung der Nutzungszeit für ein Grab verzichtet, erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.09.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 28.01.2015 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 29.01.2015

Abraham
1. Bürgermeister